

§ 2

Zum Tragen der Mütze sind verpflichtet:

Lotsen,
Strommeister,
Hafenmeister,
Schleusenmeister oder -wärter,
Eichmeister und
sonstige von den Leitern der Wasserstraßen-
direktionen und Wasserstraßenhauptämter be-
sonders zu bezeichnende Personen.

§ 3

Die zum Tragen einer Dienstmütze verpflichteten Angestellten erhalten ab 1. Januar 1953 jährlich einen im voraus zahlbaren Bekleidungszuschuß von 5,—DM.

§ 4

Die Dienstmützen werden von den Angestellten bei dem zuständigen Facheinzelhandel beschafft.

§ 5

Die Generaldirektion Schifffahrt ist für die Durchführung dieser Anordnung verantwortlich.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. August 1952

Ministerium für Verkehr
Dr. Reingruber
Minister

**Anordnung
zur Holzeinsparung in der Möbelindustrie.**

Vom 20. August 1952

Um eine ausreichende Versorgung unserer Werk-
tätigen mit qualitativ guten und formschönen Mö-
beln sowie sonstigen Erzeugnissen aus Holz zu ge-
währleisten, wird für alle Betriebe der Holzindus-
trie (volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe,
Genossenschafts- und Handwerksbetriebe, Privat-
betriebe), welche Möbel und sonstige Erzeugnisse
aus Holz herstellen, auf Grund von § 2 Abs. 2
Buchst. n des Gesetzes vom 7. Februar 1952 über
den Volkswirtschaftsplan 1952, das zweite Jahr des
Fünfjahrplanes, zur Entwicklung der Volkswirt-

schaft in der Deutschen Demokratischen Republik
(GBl. S. 111) folgendes angeordnet:

§ 1

Die Verarbeitung von Holz und Furnieren hat
unter Anwendung der größten Sparsamkeit zu er-
folgen. Für die gesamte Möbelindustrie werden die
in der nachstehenden Anlage 1 festgelegten Holz-
dicken und die dazu zur Verarbeitung kommenden
Rohholzdicken für verbindlich erklärt.

§ 2

Möbel und sonstige Erzeugnisse aus Holz, die über
den Höchstverbrauchsnormen der nachstehenden
Anlage 2 liegen, dürfen nach dem 1. September
1952 nur mit Genehmigung folgender Stellen her-
gestellt werden:

- für die zentralgeleitete volkseigene Industrie:
das Ministerium für Leichtindustrie, Haupt-
verwaltung Holz und Kulturwaren,
- für die volkseigene örtliche und die ihr gleich-
gestellte Industrie sowie die Privatindustrie:
die zuständige Bezirksverwaltung, Abt. In-
dustrie,
- für alle Handwerksbetriebe:
die zuständige Handwerkskammer.

§ 3

Jeder möbelherstellende Betrieb hat dem Deut-
schen Amt für Material- und Warenprüfung zur
Überprüfung seiner Erzeugnisse eine Stückliste
vorzulegen. Das Deutsche Amt für Material- und
Warenprüfung wird verpflichtet, die Prüfung der
Erzeugnisse nach dieser Anordnung vorzunehmen.

§ 4

Ab 1. September 1952 darf für die Fertigung von
Särgen nur noch bruch- und nagelfestes Schwamm-
holz verarbeitet werden. Der Materialverbrauch
darf die in Anlage 3 angegebenen Höchstver-
brauchsnormen nicht überschreiten.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in
Kraft.

Berlin, den 20. August 1952

Ministerium für Leichtindustrie
I. V.: Konzok
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 1 vorstehender Anordnung

Holzdickenmaße für Möbel

Verwendung für	Rohholz	Fertigmali
	mm	mm
Schrankseiten, massiv	22	17
Schrankseiten auch für Schreibtische usw., Sperrholz	—	16
Schrankseiten auf Rahmen	24	19
Betthaupt, Sperrholz	—	16
Betthaupt, aufgeleimte Verdoppelungen, Rahmenholz	30	25
Ober- und Unterboden, massiv	22	17
Ober- und Unterboden, Sperrholz	—	16
Auflegeboden für Sockel und Sims, Sperrholz	—	5
Tischplatten über 1 m ² massiv	24	20
Tischplatten bis 1 m ² massiv	20	16
Tischplatten, Sperrholz	—	16
Türen, Sperrholz	—	22
Türen auf Rahmen bis 1000 mm hoch	24	20